

## Pro Senectute Kanton Schaffhausen

- Stiftungsstatut
- Stiftungsreglement

Schaffhausen, 4. Dezember 2023/YGO

# **Pro Senectute Kanton Schaffhausen**

## Stiftungsstatut

# Stiftungsstatut der Stiftung Pro Senectute Kanton Schaffhausen – für das Alter

vom 4. Dezember 2023

## **Art. 1 Name, Sitz**

Unter dem Namen Stiftung Pro Senectute Kanton Schaffhausen – für das Alter besteht seit dem 23. Dezember 1994 eine Stiftung gemäss Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Schaffhausen.

## **Art. 2 Eingliederung**

Pro Senectute Kanton Schaffhausen ist eine kantonale Pro Senectute-Organisation im Sinne der Stiftungsurkunde und des Reglements der schweizerischen Stiftung «Pro Senectute – für das Alter» und übernimmt die Rechte und Pflichten, die einer solchen zukommen.

## **Art. 3 Zweck**

<sup>1</sup>Die Stiftung bezweckt in ihrem Tätigkeitsgebiet die Selbständigkeit und das Selbstbewusstsein der älteren Menschen zu erhalten und zu stärken und sie im Rahmen der Möglichkeiten zu befähigen, in allen Lebensfunktionen selbständig zu bleiben und ihnen die Kontinuität in den wichtigsten Lebensbereichen zu sichern.

<sup>2</sup>Die Stiftung kann auch zum Wohl weiterer Bevölkerungsgruppen beitragen.

<sup>3</sup>Die Stiftung arbeitet partnerschaftlich mit anderen privaten und öffentlichen Institutionen zusammen.

## **Art. 4 Finanzen**

<sup>1</sup>Die Pro Senectute Schweiz als Stifterin widmete der Stiftung sämtliche in der Stiftungsrechnung der «Pro Senectute», Kantonalkomitee Schaffhausen, enthaltenen Aktiven und Passiven im Zeitpunkt der Gründung.

<sup>2</sup>Die Stiftung finanziert ihre Tätigkeit mit selbst erarbeiteten Mitteln sowie mit privaten und öffentlichen Zuwendungen und Subventionen.

<sup>3</sup>Die Stiftung verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

## **Art. 5 Stiftungsorgane**

<sup>1</sup>Stiftungsorgane sind der Stiftungsrat, die Revisionsstelle und die Geschäftsstelle.

<sup>2</sup>Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Jahre und diejenige der Revisionsstelle ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **Art. 6 Verantwortlichkeit**

<sup>1</sup>Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind im Rahmen des Gesetzes für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

<sup>2</sup>Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

## **Art. 7 Stiftungsrat**

<sup>1</sup>Der Stiftungsrat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

<sup>2</sup>Die Abberufung eines Stiftungsratsmitglieds aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Das betreffende Mitglied nimmt an den Beratungen sowie der Abstimmung nicht teil, muss aber die Möglichkeit haben, vorher angehört zu werden.

## **Art. 8 Aufgaben des Stiftungsrates**

<sup>1</sup>Dem Stiftungsrat als oberstem Organ der Stiftung stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Stiftungsstatut, ein Reglement des Stiftungsrates oder einen protokollierten formellen Beschluss des Stiftungsrates an eines oder mehrere seiner Mitglieder, ein anderes Organ oder einen Dritten übertragen sind.

<sup>2</sup>Der Stiftungsrat sorgt für die Erfüllung des Stiftungszweckes und bestimmt die kantonale Stiftungspolitik.

<sup>3</sup>Der Stiftungsrat hat insbesondere die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- b) Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates und der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters;
- c) Wahl der Revisionsstelle;
- d) Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung der Stiftung;
- e) Antragstellung an die Aufsichtsbehörde;
- f) alle weiteren Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausübung der Oberleitung der Stiftung.

<sup>4</sup>Der Stiftungsrat kann über die Einzelheiten der Organisation und der Aktivitäten der Stiftung ein oder mehrere Reglemente erlassen.

## **Art. 9 Geschäftsstelle**

<sup>1</sup>Die operativen Geschäfte obliegen der Geschäftsstelle.

<sup>2</sup>Die Geschäftsstelle wird von der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter geführt. Sie oder er nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil. Der Stiftungsrat regelt die Stellvertretung.

## **Art. 10 Revisionsstelle**

<sup>1</sup>Nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen bezeichnet der Stiftungsrat eine unabhängige und externe Revisionsstelle, welche die Jahresrechnung der Stiftung prüft.

<sup>2</sup>Die Revisionsstelle übermittelt der Aufsichtsbehörde eine Kopie des Revisionsberichts sowie aller wichtigen Mitteilungen an die Stiftung (Art. 83c ZGB).



## **Art. 11 Übergangsbestimmung**

<sup>1</sup>Die Stiftungsversammlung wird per 28. Februar 2024 aufgelöst. Ihre Aufgaben gehen an den Stiftungsrat über. Die Amtsdauer 2022 bis 2026 der bisherigen Mitglieder der Stiftungsversammlung endet vorzeitig.

<sup>2</sup>Der Stiftungsrat genehmigt die Jahresrechnung 2023.

<sup>3</sup>Die laufende Amtsdauer des Stiftungsrates und der Revisionsstelle endet am 30. April 2026.

<sup>4</sup>Alle bestehenden Reglemente, Weisungen, Merkblätter usw. bleiben in Kraft, soweit sie mit dem neuen Stiftungsstatut nicht in Widerspruch stehen.

## **Art. 12 Änderung des Stiftungsstatus und Auflösung der Stiftung**

<sup>1</sup>Die Änderung des Stiftungsstatutes sowie die Auflösung der Stiftung bedarf der Genehmigung durch die kantonale Aufsichtsbehörde und den Stiftungsrat von Pro Senectute Schweiz.

<sup>2</sup>Bei Auflösung der Stiftung wird der Aufsichtsbehörde beantragt, einen allfälligen Liquidationsüberschuss an eine Institution zu übergeben, die im Kanton Schaffhausen ähnliche Ziele verfolgt.

## **Art. 13 Inkrafttreten**

Das Stiftungsstatut tritt nach der Genehmigung durch den Stiftungsrat der Pro Senectute Schweiz und der kantonalen Aufsichtsbehörde am 1. März 2024 in Kraft. Es ersetzt das Stiftungsstatut vom 26. November 2009.

*Vom Stiftungsrat der Pro Senectute Schweiz mit Schreiben vom 29. November 2023 genehmigt.*

*Von der Stiftungsversammlung von Pro Senectute Kanton Schaffhausen am 4. Dezember 2023 beschlossen.*

## **Pro Senectute Kanton Schaffhausen**

Christian Di Ronco  
Präsident Stiftungsrat

Meinrad Gnädinger  
Vizepräsident Stiftungsrat

GENEHMIGT gemäss  
VERFÜGUNG vom

12. Jan. 2024

*A. F. Schläpfer*  
AMT FÜR JUSTIZ UND GEMEINDEN  
DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

**Pro Senectute Kanton Schaffhausen**

Stiftungsreglement

# Stiftungsreglement der Stiftung Pro Senectute Kanton Schaffhausen – für das Alter

vom 4. Dezember 2023

## I. Stiftungszweck

### Art. 1 Zweck

<sup>1</sup>Um den Stiftungszweck gemäss Stiftungsstatut zu erreichen, strebt die Stiftung insbesondere an,

- a) die Lebensqualität der älteren Menschen durch zeitgemässe und bedarfsgerechte Dienstleistungen, durch Förderung der Selbsthilfe sowie der körperlichen und geistigen Fähigkeiten und durch Gewährung materieller Hilfe im Bedarfsfall zu verbessern,
- b) älteren Menschen, ihren Angehörigen und Begleitpersonen bedarfsgerechte Informations- und Entlastungsangebote zur Verfügung zu stellen;
- c) die Selbständigkeit und das Selbstbewusstsein der älteren Menschen zu stärken und die Prävention zu fördern,
- c) die gesellschaftliche Stellung der älteren Menschen durch Förderung des Dialogs und des Verständnisses zwischen den Generationen zu verbessern und
- d) den Anliegen der älteren Menschen vor Behörden und in der Öffentlichkeit zum Durchbruch zu verhelfen.

<sup>2</sup>Damit die Aufgaben erfüllt werden können, wird auf die aktive Mitarbeit von älteren Menschen und von freiwillig Helfenden gezählt.

## II. Stiftungsorgane

### A. Stiftungsrat

#### Art. 2 Organisation

<sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident ist die oberste Vertretung der Stiftung. Sie oder er nimmt gegenüber der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter die Aufsichts- und Koordinationsfunktion wahr.

<sup>2</sup>Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Über die Ausrichtung von Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, denen besondere Befugnisse übertragen sind, entscheidet der Stiftungsrat. Die Entschädigungen werden in einem separaten Entschädigungsreglement festgehalten.

<sup>3</sup>Der Stiftungsrat kann Fachausschüsse und Kommissionen einsetzen sowie Fachresorts an Stiftungsratsmitglieder delegieren.



### **Art. 3 Sitzungen**

- <sup>1</sup>Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident leitet die Sitzungen. Bei Verhinderung übernimmt die Vizepräsidentin beziehungsweise der Vizepräsident den Vorsitz.
- <sup>2</sup>Der Stiftungsrat tagt, sooft es die Geschäfte erfordern und in der Regel vier Mal im Jahr. Er wird durch die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten oder auf Begehren von mindestens zwei Mitgliedern einberufen.
- <sup>3</sup>Anträge für Traktanden müssen dem Präsidenten oder der Präsidentin mindestens 10 Tage vor der Sitzung eingereicht werden.
- <sup>4</sup>Die Einladung mit Traktandenliste und Beschlussunterlagen ist den Mitgliedern in der Regel spätestens eine Woche vor der Sitzung zuzustellen.
- <sup>5</sup>Über Sitzung und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

### **Art. 4 Beschlussfassung**

- <sup>1</sup>Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- <sup>2</sup>Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern das Stiftungsstatut oder ein Reglement nichts anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten doppelt.
- <sup>3</sup>Über nicht traktandierte Geschäfte kann nur Beschluss gefasst werden, wenn der Stiftungsrat ohne Gegenstimme der Behandlung zugestimmt hat.
- <sup>4</sup>Bei Interessenkonflikten tritt das betreffende Mitglied in den Ausstand.
- <sup>5</sup>Beschlüsse und Wahlen können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden beziehungsweise erfolgen, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse sind ans Protokoll der nächsten Sitzung zu nehmen.

### **Art. 5 Wahlen**

- <sup>1</sup>Der Stiftungsrat wird auf Amtsdauer gewählt. Ist während der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, so gilt diese für den Rest der Amtsdauer.
- <sup>2</sup>Bei der Gesamterneuerung für die neue Amtsperiode wird zuerst die Präsidentin oder der Präsident gewählt.

### **Art. 6 Aufgaben**

In Ergänzung des Stiftungsstatuts hat der Stiftungsrat folgende Aufgaben:

- a) Er entscheidet über Grundsätze der Unternehmensplanung, der Führung der Organisation, der Öffentlichkeitsarbeit, des Personalwesens sowie über die Dienstleistungs- wie Finanzpolitik und erlässt die entsprechenden Reglemente.
- b) Er entscheidet über die Beteiligung an anderen Institutionen.
- c) Er regelt die Unterschriftsberechtigung im Stiftungsrat und in der Geschäftsstelle.
- d) Er regelt die Freigabe budgetierter Ausgaben.
- e) Er regelt die Protokollführung.

## B. Geschäftsstelle

### Art. 7 Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter

<sup>1</sup>Die Geschäftsstelle wird durch die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter geführt.

<sup>2</sup>Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter

- a) ist verantwortlich für die Koordination der Stiftungstätigkeit und die Umsetzung der strategischen und operativen Ziele;
- b) ist verantwortlich für die Kooperation mit Dritten unter Vorbehalt der Befugnisse des Stiftungsrates;
- c) ist verantwortlich für Marketing, Fundraising, interne und externe Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit;
- d) bereitet die Geschäfte des Stiftungsrates vor und vollzieht dessen Beschlüsse;
- e) ist verantwortlich für die Budgeteinhaltung und die internen Kontrollsysteme;
- f) organisiert die Geschäftsstelle, so dass sie ihre Aufgaben erfolgreich erfüllen kann;
- g) koordiniert die Zusammenarbeit mit der Stiftung Pro Senectute Schweiz.

### Art. 8 Aufgaben

<sup>1</sup>Die Geschäftsstelle ist das operative Unterstützungs- und Dienstleistungszentrum für die gesamte Stiftung.

<sup>2</sup>Die Fachverantwortlichen unterstützen die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter in der qualitativen Erbringung und Weiterentwicklung der Angebote und Dienstleistungen.

<sup>3</sup>Das Funktionendiagramm und die Stellenbeschreibungen regeln die weiteren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen.

## III. Schlussbestimmungen

### Art. 9 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Das Stiftungsreglement tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat von Pro Senectute Schweiz am 1. März 2024 in Kraft.

<sup>2</sup>Es ersetzt das Reglement vom 26. November 2009.

<sup>3</sup>Das Reglement wird der kantonalen Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme zugestellt.

*Vom Stiftungsrat der Pro Senectute Schweiz mit Schreiben vom 29. November 2023 genehmigt.*

*Von der Stiftungsversammlung von Pro Senectute Kanton Schaffhausen am 4. Dezember 2023 beschlossen.*

### Pro Senectute Kanton Schaffhausen

  
Christian Di Ronco  
Präsident Stiftungsrat

  
Meinrad Gnädinger  
Vizepräsident Stiftungsrat

Pro Senectute Kanton Schaffhausen  
Vorstadt 54, 8201 Schaffhausen

Telefon 052 634 01 01  
info@sh.prosenectute.ch

[www.sh.prosenectute.ch](http://www.sh.prosenectute.ch)

